

Geszentwurf

der Staatsregierung

zur Änderung des Gesetzes über die Forstrechte

A) Problem

Im bayerischen Hochgebirge wird die Waldweide derzeit noch auf über 50 000 ha ausgeübt, davon etwa 29 000 ha Schutzwald.

Genauere Zahlen (Stand 1998) liegen für den oberbayerischen Staatswald vor:

Weiderechtsbelastete Waldfläche:	Ca. 60 000 ha
Tatsächlich beweidete Waldfläche:	Ca. 35 000 ha
Ausübung mit Pferden:	182 Stück
Ausübung mit Rindern:	9201 Stück
Ausübung mit Schafen:	2311 Stück

150 000 ha Bergwald – das sind 60 % der gesamten Waldfläche im Hochgebirge – sind Schutzwald kraft Gesetzes und haben als solcher überwiegend dem öffentlichen Wohl dienende Schutzfunktionen. Über 12 700 ha Schutzwald bedürfen der Sanierung, da die Schutzwirkungen dort nicht mehr dauerhaft gewährleistet sind. Die Waldweide wird derzeit noch auf etwa 20 % des Schutzwalds ausgeübt. Dort wird die Situation der Waldverjüngung durch den Verbiss des Weideviehs erheblich verschlechtert. Der Bereinigung der Waldweide kommt deshalb neben der Anpassung der Schalenwildbestände eine Schlüsselrolle zu, sowohl bei der Sanierung funktionsgestörter Schutzwälder als auch präventiv zur Vermeidung neuer Sanierungsflächen.

Die bestehenden Bereinigungsinstrumente, nämlich

- Ablösung gegen Geld oder gegen Grund und Boden (Art. 18 ff. FoRG),
- Verlegung auf andere (Lichtweide-) Flächen (Art. 3 FoRG) und
- Trennung von Wald und Weide (Art. 17 FoRG)

haben sich insgesamt bewährt und zu einer Verringerung der weiderechtsbelasteten Waldfläche, der Anzahl der Berechtigten und des Viehauftriebs geführt:

Jahr	Waldweidefläche	Viehzahl	Anzahl der Berechtigten
1958	Rd. 94 500 ha	24 000 NKG	Ca. 2 700
1998	Rd. 60 000 ha	15 600 NKG	Ca. 1 300

Wesentlicher begrenzender Faktor für raschere Bereinigungsfortschritte ist der bestehende Mangel an geeigneten Verlegungsflächen. Ablösungen kommen häufig nicht zustande, da die Berechtigten die zugunsten ihrer Anwesen bestehenden Grunddienstbarkeiten als Bestandteil der Hofsubstanz ansehen und erhalten wollen.

Der Landtag hat mit Beschluss vom 14.07.1999 (Drs. 14/1512) die Staatsregierung aufgefordert, einen Gesetzentwurf zur Änderung des Forstrechtegesetzes vorzulegen, mit dem die Möglichkeit eröffnet wird, Waldweidrechte in Rechte zum Bezug von Nutzholz umzuwandeln.

Eine Reihe von Vorschriften des Forstrechtegesetzes sind überholt und bedürfen – ohne dass dies materiell-rechtliche Auswirkungen hätte – der Aktualisierung.

B) Lösung

Mit dem vorliegenden Entwurf sollen auf freiwilliger Basis Waldweidrechte in Nutzholzrechte umgewandelt werden können. Damit wird eine zusätzliche Möglichkeit eröffnet, den Bergwald zu entlasten. Da eine Umwandlung in einen anderen Rechtsbezug einer Neubestellung gleichkommt und eine solche nach Art. 2 Abs. 1 FoRG nur auf gesetzlicher Grundlage zulässig ist, bedarf es einer Änderung des Forstrechtegesetzes. Die neu eröffnete Umwandlungsmöglichkeit soll dabei auf jene Berechtigte beschränkt bleiben, die bereits ein Brennholz- oder Nutzholzrecht innehaben.

Ein fester Umrechnungsfaktor soll nicht gesetzlich festgeschrieben werden, da das FoRG auch für rechtsbelastete Privat- und Körperschaftswälder gilt und die Vertragsfreiheit dieser Waldbesitzer und Berechtigten bei einer freiwilligen Vereinbarung nicht beschränkt werden soll. Für den Staatswald soll aus Gründen eines einheitlichen Verwaltungsvollzugs der – so auch in Österreich verwendete – Umrechnungsfaktor von 1,1 fm Stammholz je Normalkuhgras (= 1 Großvieheinheit mit 100 Tagen Weidezeit) vorgegeben werden.

Zusätzlich werden auch einige überholte Teile des Forstrechtegesetzes aktualisiert.

C) Alternativen

Keine

D) Kosten

Rd. 1000 Weiderechtigte im Staatswald haben gleichzeitig ein Holzbezugsrecht. Für die Umwandlung eines Waldweidrechts entstehen Verwaltungs-, Notariats- und Grundbuchkosten. Dem Freistaat Bayern entgehen Reinerlöse für das Nutzholz in Höhe von rd. 100 DM je Festmeter. Dieser Wert stellt eine bewusst vorsichtige Abschätzung nach oben dar und kann im Einzelfall, z.B. in Zeiten mit erhöhtem Schadholzanfall aufgrund Windwurf oder Borkenkäfer, erheblich niedriger liegen (vgl. Art. 4 Abs. 3 FoRG). Langfristig erscheint ein Umwandlungsvolumen von 10 %, was einem jährlichen Einnahmeausfall von max. etwa 80.000 DM entspricht, erreichbar.

Den Gemeinden, der Wirtschaft und den Bürgern entstehen durch die Gesetzesänderungen keine Kosten.

Die Einführung dieser erweiterten Umwandlungsmöglichkeit läßt einen zusätzlichen Bereinigungsfortschritt erwarten. Die Entlastung des Berg- und insbesondere des Schutzwaldes von der Waldweide liegt im öffentlichen Interesse, da sie die Erhaltung der Schutzfunktionen fördert, den Beginn bislang aufgeschobener Sanierungsprojekte ermöglicht und zusätzliche Sanierungsfälle sowie aufwendige technische Schutzverbauungen (Kosten bis zu 1 Mio DM/ha) vermeiden hilft. Durch vermiedene Schäden an Verjüngung und Waldboden ergeben sich auch waldbauliche und betriebswirtschaftliche Vorteile für den Waldbesitzer, wie z.B. verbessertes Waldwachstum und Nutzung der Naturverjüngung.

Die Anpassung der überholten Teile des Forstrechtesgesetzes verursacht keine Kosten.

Gesetzentwurf

zur Änderung des Gesetzes über die Forstrechte

§ 1

Das Gesetz über die Forstrechte (BayRS 7902-7-E), geändert durch Gesetz vom 9. August 1993 (GVBl S. 546), wird wie folgt geändert:

1. In Art. 1 Abs. 3 Satz 2 Halbsatz 2 werden die Worte „Unterbrechungen durch die Verordnung zur Förderung der Nutzholzgewinnung vom 30. Juli 1937 (RGBl. I S. 876 sowie andere“ gestrichen.
2. In Art. 5 Abs. 5 Satz 4 werden die Worte „Art. 19 des Forststrafgesetzes“ durch die Worte „Art. 46 Abs. 5 des Waldgesetzes für Bayern“ ersetzt.
3. Es wird folgender Art. 17a eingefügt:

„Art. 17a

Umwandlung von Waldweiderechten in Nutzholzrechte

¹Waldweiderechte können durch freiwillige Vereinbarung in gemessene jährliche Nutzholzrechte umgewandelt werden, wenn zugunsten des Berechtigten bereits ein Holzbezugsrecht besteht; bislang auf den Bedarf lautende Waldweiderechte bedürfen der vorherigen Festmessung. ²Bei belasteten Grundstücken im Eigentum des Freistaates Bayern soll diese Umwandlung vorgenommen werden, wenn

1. an der Weidefreistellung der belasteten Waldfläche ein öffentliches Interesse besteht und
2. das Waldweiderecht damit oder in Verbindung mit anderen Bereinigungsformen vollständig aufgehoben wird.

³Das Holzbezugsrecht ruht, solange das Gebäude auf dem herrschenden Grundstück nicht mehr der Landwirtschaft dient oder nicht mehr besteht.“

4. Art. 25 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden die Worte „Art. 13 und Art. 46 des Bayerischen Übergangsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch vom 9. Juni 1899 (BayBS III S. 101)“ durch die Worte „Art. 56 Abs. 3 des Gesetzes zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs und anderer Gesetze (BayRS 400-1-J), geändert durch Art. 6 Abs. 2 des Gesetzes vom 11. Juli 1998 (GVBl S. 414),“ ersetzt.

- b) In Absatz 2 werden die Worte „Art. 13 und Art. 46 des Bayerischen Übergangsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch“ durch die Worte „Art. 56 Abs. 3 des Gesetzes zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs und anderer Gesetze (BayRS 400-1-J), geändert durch Art. 6 Abs. 2 des Gesetzes vom 11. Juli 1998 (GVBl S. 414),“ ersetzt.

5. In Art. 35 Satz 1 werden die Worte „22. November 1976 (BGBl. I S. 3221)“ durch die Worte „24. Juni 1994 (BGBl. I S. 1325)“ ersetzt.

6. In Art. 40 Satz 2 werden die Worte „§ 3 Abs. 3 der Verordnung vom 8. August 1950 (BayBS III S. 594)“ durch die Worte „§ 2 Abs. 1 der Verordnung über die gerichtliche Vertretung des Freistaates Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Oktober 1995 (GVBl S. 733, BayRS 600-1-F), geändert durch § 3 der Verordnung vom 29. Juni 1999 (GVBl S. 286),“ ersetzt.

§ 2

Dieses Gesetz tritt am in Kraft.

Begründung

A) Allgemeines

Mit dem Gesetzentwurf sollen einerseits eine zusätzliche Möglichkeit eröffnet werden, waldschädliche Waldweiderechte einer Bereinigung zuzuführen, andererseits einige überholte Passagen des Forstrechtesgesetzes aktualisiert werden, ohne dass dies materiell-rechtliche Auswirkungen hätte.

Der Bayerische Landtag und der Bayerische Oberste Rechnungshof fordern in zahlreichen Beschlüssen und Berichten eine wirksame und zügige Entlastung des Bergwaldes von der Waldweide. Die Erfahrungen aus zehn Jahren Schutzwaldsanierung weisen ebenfalls auf die zwingende Notwendigkeit hin, instabilen Schutzwald innerhalb der Sanierungsgebiete so rasch als möglich wiederherzustellen sowie außerhalb dieser weitestgehend von Belastungen freizustellen. Der Bereinigung der Waldweide kommt dabei neben der Anpassung der Schalenwildbestände eine Schlüsselrolle zu. Wichtigster begrenzender Faktor für raschere Fortschritte in der Waldweidebereinigung ist der Mangel an geeigneten Verlegungsflächen. Ablösungen der Waldweiderechte scheitern häufig auch daran, daß diese Rechte als Bestandteil der Hofsubstanz angesehen werden und eine Ablösung gegen Geld deshalb von den Berechtigten abgelehnt wird. Für eine Ablösung in

Grund und Boden, z.B. in Wald, reicht jedoch häufig der Wert der abzulösenden Weiderechte nicht aus. Diese Lücke soll – auch im Sinne einer Deregulierung – durch die neu eröffnete Umwandlungsmöglichkeit des Art. 17a geschlossen werden. Für die durch die Umwandlung neu entstehenden Holzbezugsrechte gelten die übrigen Vorschriften des Forstrechtegesetzes.

B) Zu den einzelnen Vorschriften

Zu den § 1 Nrn. 1, 2, 3, 4, 6 und 7:

Die Änderungen dienen der Aktualisierung überholter Passagen des Forstrechtegesetzes. Materiell-rechtliche Auswirkungen ergeben sich nicht.

Zu § 1 Nr. 5:

Mit dieser Regelung wird dem in Art. 2 FoRG enthaltenen Erfordernis einer gesetzlichen Grundlage Rechnung getragen, da das Verbot der Neubestellung einer Umwandlung gemessener Waldweiderechte in gemessene Nutzholzrechte ansonsten entgegenstünde.

Für ungemessene (Bedarfs-) Weiderechte soll es aufgrund der schwankenden Berechnungsgrundlage bei der bisherigen Regelung bleiben, sofern es nicht – ggf. gleichzeitig mit der Umwandlung – zu einer Festmessung des Umfangs der tatsächlichen Weidausübung kommt. Gleiches gilt für die Gemeinschaftsweiderechte, bei denen die jeweiligen aktiven Berechtigten den gesamten Rechtstitel ausüben dürfen. Soweit nicht ohnehin ein gemessenes Waldweiderecht gegeben ist, ist der Zwischenschritt der Festmessung erforderlich, um eine echte Reduzierung der Waldweide zu gewährleisten. Die Einschränkung auf Berechtigte, die bereits ein Holzbezugsrecht (Nutzholz- oder Brennholz) besitzen, wird einerseits den grundsätzlichen Zielen des Forstrechtegesetzes

(z.B. Abbau der Forstrechtsbelastung; keine Ausweitung oder Neubestellung von Forstrechten; Entlastung des Waldes) gerecht, belässt andererseits aber auch Waldbesitzern und Berechtigten ausreichend Entscheidungsspielraum. Die Gesetzesänderung ist eine zusätzliche Möglichkeit, waldschädliche Forstrechte in weniger schädliche Rechte zu überführen, ohne dadurch diese Rechte entgegen dem Interesse des Verpflichteten unnötig zu verfestigen oder aufzuwerten. Besondere Zielsetzungen im Staatswald, z.B. auch die Berücksichtigung von Aspekten des Naturschutzes (Schutz besonders wertvoller Biotope, Art. 13d Abs. 1 Bay-NatSchG), der Landschaftspflege oder der Wasserwirtschaft (vgl. Art. 18 Abs. 1 Satz 4 BayWaldG), werden im Rahmen der Rechtsanwendung durch den Grundsatz der Freiwilligkeit dieser vertraglichen Umwandlung sowie durch die Vorgaben des nachfolgenden Satz 2 berücksichtigt.

Zu Satz 2:

Mit Satz 2 werden die Forstbehörden angehalten, sich unter bestimmten Voraussetzungen um Umwandlungen zu bemühen. Das gilt v.a. dann, wenn Schutzwaldlagen weidefrei gestellt und – ggf. in Verbindung mit Verlegungen und Teilablösungen gegen Geld – Weiderechte insgesamt aufgehoben werden können. Geringfügige Waldflächen, die als für den Almbetrieb notwendiger Watterschutz oder Schneeflucht in der Beweidung verbleiben, stehen einer Umwandlung nicht entgegen.

Die beiden genannten Voraussetzungen gelten kumulativ.

Zu Satz 3:

Die Ruhsregelung überträgt die Bindung des ursprünglichen Weiderechts an den landwirtschaftlichen Betrieb auf das Holzbezugsrecht.